

## **Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen der REINÜ-FEFA Produktions GmbH**

### **1. Allgemeines**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit unseren Kunden, auch wenn wir abweichenden Bedingungen oder Bestätigungen, die wir hierhermit ausdrücklich ablehnen, nicht widersprechen.

### **2. Bauleistungsbedingungen**

Für Bauleistungen gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Ergänzend und nachrangig hierzu gelten die nachfolgenden Ziffern 2. bis 12.

### **3. Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen**

(1)

Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenanschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerischen Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch an dritte Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind von unseren Kunden zu beschaffen. Die hierzu notwendigen Unterlagen und Nachweise können nach Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

(2)

Erklärungen von Angestellten der REINÜ-FEFA Produktions GmbH in nichtleitenden Funktionen, die geeignet sind, Verträge abzuschließen, zu ändern und/oder zu ergänzen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters.

(3)

Der Kunde ist vor Vertragsabschluss an seine Bestellung zwei Wochen gebunden.

(4)

Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern kommen – sofern nicht ein Preis schriftlich als Festpreis vereinbart ist- die am Tage der Lieferung gültigen Preise zur Berechnung. Alle Angebotspreise verstehen sich ab Werk Zeulenroda. Bei Vertragsvolumen unter 5.000,00 EUR werden anteilige Frachtkosten erhoben. Für Lieferungen ins Ausland gelten die Bedingungen gemäß Ziffer 11. Wenn nicht bei Vertragsabschluss oder Auftragsbestätigung andere Zahlungsvereinbarungen getroffen werden, sind alle Rechnungen innerhalb von 20 Tagen ohne Abzug fällig.

(5)

Bei Zahlungsverzug werden sämtliche offene Rechnungen sofort zur Zahlung fällig und es entfallen eventuell gewährte Rabatte und Skonti.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 11 v. H. berechnet. Die Verzugszinsen sind höher, wenn eine Belastung mit einem höheren Zinssatz belegt werden kann.

Über Stundungs- und Erlassanträge des Kunden entscheidet allein die Geschäftsführung.

### **4. Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz**

Außer in den gesetzlichen Fällen sind wir berechtigt, bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat oder im Falle einer freien Bestellerkündigung sind wir berechtigt, Schadensersatz/Aufwandsentschädigung von bis zu 25 % der vom Kunden nach dem Vertrag geschuldeten Vergütung pauschaliert in Rechnung zu stellen, unbeschadet der weiteren sich aus dem Vertrag oder der Nichterfüllung des Vertrages ergebenden Rechtsfolgen und/oder des Rechts, einen tatsächlich höheren Schaden zu beanspruchen. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass der Schaden/Aufwand nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

### **5. Lieferung und Lieferzeit**

(1)

Dem Kunden gegenüber sind wir im zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen berechtigten zur Rechnung über den gelieferten Umfang. Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung von Lieferfristen und/oder Lieferterminen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

(2)

Ereignisse höherer Gewalt oder Streiks, Aussperrungen, Lieferverzug durch Vorlieferanten und Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinaus zu schieben oder wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang des Verlangens nicht, kann der Kunde zurücktreten.

(3)

Ein Fixgeschäft gilt nur dann als vereinbart, wenn dies ausdrücklich durch das Wort „Fixgeschäft“ hervorgehoben ist.

### **6. Gefahrübergang und Gewährleistung**

Für Verträge mit Unternehmern gilt:

(1)

Die Gewährleistungsfrist auf neuwertige Liefergegenstände und Waren beträgt ein Jahr. Die Gewährleistung für gebrauchte Liefergegenstände und Ware ist ausgeschlossen.

(2)

Sind Waren mangelhaft, leisten wir dadurch Ersatz, dass wir nach unserer Wahl das Stück kostenlos ausbessern oder kostenlos Ersatz liefern. Erst wenn drei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind oder weitere Nachbesserung für den Kunden unzumutbar ist, hat der Kunde Anspruch auf Herabsetzung des Preises oder Rücktritt vom Vertrag. Ein Schadensersatzanspruch besteht unter den Einschränkungen gemäß Ziffer 7.

### **7. Haftung**

(1)

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche gilt jedoch nicht für solche Ersatzansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen oder wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer grob vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters bzw. eines Erfüllungsgehilfen und unsererseits beruhen.

(2)

Schadensersatz wegen sonstiger Schäden, die aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen und aufgrund einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruhen, ist ausgeschlossen.

(3)

Schäden, die beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, übermäßige Erwärmung und/oder unsachgemäße Behandlung, entstehen, werden nicht erstattet.

Garantien werden nicht gegeben. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen bei uns hergestellten oder gelieferten Gegenständen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbönen ausdrücklich vereinbart worden ist.

### **8. Eigentumsvorbehalt**

(1)

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung bzw. des Kaufpreises durch den Kunden unser Eigentum. Auf einen Kunden, der Unternehmer ist, geht das Eigentum erst über, wenn er alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit ihm erfüllt hat. Der Kunde ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Er ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Kunde ist berechtigt, Eigentumsvorbehaltsgegenstände im regelmäßigen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Eigentumsvorbehaltsgegenstände dürfen verarbeitet werden oder mit anderen Waren verbunden oder vermischt werden. Soweit dadurch eine neue Sache entsteht, werden wir Eigentümer bzw. Miteigentümer der neuen Sache. Sollten wir durch Verarbeitung bzw. durch Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren einen Rechtsverlust erleiden, so stehen uns Ansprüche aus § 951 BGB zu.

(2)

Die dem Kunden aus der Weiterveräußerung der von uns bezogenen Eigentumsvorbehaltswaren bzw. aus der Weiterveräußerung der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neue Sache gegen seine Abnehmer künftig zustehenden Forderungen tritt er in Höhe seiner Kaufpreisschuld einschließlich Umsatzsteuer schon jetzt an uns ab. Gleiches gilt im Rahmen eines Werkvertrages, insbesondere soweit Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut werden. Wir nehmen diese Abtretungen schon jetzt an.

(3)

Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange für uns einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nachkommt. Gerät der Kunde in Verzug, so hat er uns - auf unser Verlangen hin - die Vorräte an Eigentumsvorbehaltsgegenständen mitzuteilen und uns deren Rücknahme zu ermöglichen; er hat ferner auf unser Verlangen unverzüglich die Namen der Drittschuldner, die Beträge sowie die Fälligkeit der Forderungen anzugeben und die Drittschuldner von der Forderungsabtretung an uns zu benachrichtigen. Die Eröffnung eines Insolvenz- oder gleichartigen Verfahrens entbindet den Kunden nicht von dieser Verpflichtung.

(4)

Die Abtretung der vorgenannten Forderungen an Dritte oder eine Verfügung über sie ist unzulässig. Wenn Dritte Rechte an der Eigentumsvorbehaltssache oder an der Sache, deren Eigentümer bzw. Miteigentümer wir sind, beanspruchen, hat der Käufer uns unverzüglich davon zu unterrichten. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so können wir aufgrund eines unbeschadet uns zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Kunden zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Dies gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte, es sei denn, dass der Kunde Kaufmann ist.

### **9. Vertragsstrafe**

Für Verträge, in denen wir Besteller sind, gilt für Lieferanten und Subunternehmer eine Vertragsstrafe für jeden Fall der schuldhaften Fristüberschreitung/des Verzuges als vereinbart.

Im Verzug des Lieferanten oder Subunternehmers zahlt dieser an uns eine Vertragsstrafe 0,1 % der Bruttovertragssumme je angefangenen Werktag der Verzögerung, max. bis zur Höhe von 5 % der Bruttovertragssumme.

### **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen uns und unseren Kunden ist - soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist - Zeulenroda.

### **11. Auslandsgeschäfte**

Bei Lieferungen in das Ausland gilt folgendes zusätzlich als vereinbart: Der Kaufpreis in deutscher Valuta ist spesenfrei an uns zu zahlen. Eventuelle für die Verzollung anfallende Abgaben sowie Frachtkosten trägt der Kunde. Für das Vertragsverhältnis sowie alle damit zusammenhängenden Ansprüche gilt allein deutsches Recht.

Sollten Vorschriften des ausländischen oder internationalen Prozessrechts der Vereinbarung eines alleinigen Gerichtsstandes entgegenstehen, so gilt die Zuständigkeit der Gerichte für Zeulenroda zusätzlich als vereinbart.

### **12. Schlussbestimmung**

Sollte eine der Bestimmungen der Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen oder sonstiger Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In solchen Fällen ist die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem tatsächlichen Willen der Parteien möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausführungen zu Vertragslücken.